

Satzung

„Förderverein Schattenriss e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein Schattenriss e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bremen
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bremen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Die Verwirklichung erfolgt durch die Förderung des eingetragenen Vereins „Schattenriss, Arbeitsgruppe gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.“ mit Sitz in Bremen in jeder geeigneten Weise, insbesondere die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen, die der Aufklärung und Information der Öffentlichkeit zur Enttabuisierung der Themen ´sexueller Missbrauch´ und ´sexuelle Gewalt´ dienen, sowie der Unterstützung der vom Verein „Schattenriss, Arbeitsgruppe gegen den sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.“ getragenen Beratungsstelle mit ihren verschiedenen Angeboten.

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zugunsten des geförderten Vereins und seiner gemeinnützigen Zwecke. Darüber hinaus soll der Verein durch sein Wirken auf die Thematik des sexuellen Missbrauchs in der Öffentlichkeit hinweisen und auf eine breite ideelle und finanzielle Unterstützung des Vereins „Schattenriss, Arbeitsgruppe gegen den sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.“ hinwirken.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitarbeitet. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins finanziell/materiell fördert, ohne sich aktiv zu beteiligen. Ordentliche Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht; Fördermitglieder sind hiervon ausgeschlossen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Kalenderjahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung). Zur Feststellung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe der Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Sie sind gleichberechtigt und zur internen Absprache verpflichtet.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl der NachfolgerInnen im Amt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(4) Zeichnungsberechtigte sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Ebenso können nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.

(5) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Schrift- und Kassenführung, insbesondere für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Die Mitgliederversammlung kann diese Aufgaben einem oder mehreren volljährigen Vereinsmitgliedern übertragen, die nicht dem Vorstand angehören. Der Auftrag muss jedoch schriftlich mit den Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder erfolgen. Die beauftragten Personen sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(6) Der Vorstand legt alle zwei Jahre Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung ab.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt mindestens eine/n RechnungsprüferIn, die/der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte/r des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich des

Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

(a) Aufgaben des Vereins,

(e) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5),

(f) Satzungsänderungen,

(g) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Schattenriss, Arbeitsgruppe gegen den sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.